



Satzung
der
Stiftung TECHNOSEUM Mannheim

vom 25. Nov. 2010 in der sich nach den Änderungen vom 20. April 2011, 17. Januar 2017,
3. Mai 2017 und 8. Mai 2019 ergebenden Fassung

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

1. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung TECHNOSEUM Mannheim". Sie hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung, sowie von Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet von Technik und Arbeit und ihrer Wirkungen auf Natur, Mensch und Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 die Förderung des TECHNOSEUM - Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim (nachfolgend kurz TECHNOSEUM genannt);
 - 2.2 Wissenschaftliche Veranstaltungen;
 - 2.3 Ausstellungen, vor allem zur Veranschaulichung von Gegenwartsproblemen unter Darstellung der historischen Entwicklung;
 - 2.4 Tagungen, Exkursionen und Studienreisen;
 - 2.5 Herausgabe von Schriften;
 - 2.6 Erhaltung von technik- und sozialgeschichtlichem Kulturgut;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

3. Außer auf unmittelbarem Wege kann die Stiftung ihre Zwecke auch durch die Beschaffung oder Bereitstellung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen, die die Zwecke des TECHNOSEUM fördern.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 25. November 2010
2. Die Stiftung strebt Spenden und Zustiftungen an. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
3. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen) in seinem Wert auf Dauer ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck sind, soweit dies die steuerlichen Bestimmungen zulassen, angemessene Teile der jährlichen Vermögenserträge einer Werterhaltungsrücklage zuzuführen. Diese wird Teil des Stiftungsvermögens. Absatz 6. bleibt unberührt.
4. Aus ihren sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln kann die Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen freie Rücklagen bilden. Diese werden Teil des Stiftungsvermögens.
5. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
6. Wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks es notwendig macht, können Teile des Stiftungsvermögens vorübergehend entnommen werden. Solche Entnahmen sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren dem Stiftungsvermögen aus Erträgen wieder zuzuführen. Das ursprüngliche Grundstockvermögen von € 50.000,-- darf jedoch nicht angegriffen werden. Unter derselben Voraussetzung kann die Dotierung der Werterhaltungsrücklage in bis zu drei aufeinanderfolgenden Jahren unterlassen werden. Die Fehlbeträge sind in den folgenden maximal fünf Jahren nachzudotieren. Erst wenn die Werterhaltungsrücklage wieder aufgefüllt ist, kann von der Möglichkeit der Nichtdotierung erneut Gebrauch gemacht werden.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.

3. Die Stiftung kann zweckgebundene Rücklagen bilden, soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (§ 58 Nr. 6 AO).

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es endet am Ende des Errichtungsjahres der Stiftung.

§ 7 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied beider Organe sein.
2. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz notwendiger, nachgewiesener Auslagen. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die Organmitglieder fördern das TECHNOSEUM und die Stiftung ideell und fachlich. Soweit sie dazu in der Lage sind, bemühen sie sich im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten, die materielle Ausstattung der Stiftung durch Zustiftungen und Spenden zu verbessern und ggf. auch für den Museumsverein für Technik und Arbeit e.V. und das TECHNOSEUM Sponsorenmittel, Spenden, Dienstleistungen und Sachzuwendungen einzuwerben.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht zunächst aus insgesamt sechs Personen, darunter drei geborene Mitglieder und weitere drei zu wählende Mitglieder. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Als Mitglieder können Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Politik, der Wissenschaft, der Kultur, dem Stiftungswesen, dem Museumswesen, der Verwaltung und der gesellschaftlichen Gruppen gewählt werden.
2. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann die Mitgliederzahl an das steigende Stiftungsvermögen angepasst werden. Die Gesamtzahl ist auf fünfzehn Personen begrenzt. Ehrenmitglieder des Stiftungsrates werden, da sie keine Organfunktionen wahrnehmen, bei der Ermittlung dieser Gesamtzahl nicht mitgezählt. Die Festlegung der Personenzahl durch den Stiftungsrat gilt jeweils mindestens für die Dauer einer Wahlperiode.
3. Geborene Mitglieder des Stiftungsrats sind
 - 3.1 der Vorsitzende des Vorstands des Museumsvereins für Technik und Arbeit e.V. in Mannheim,
 - 3.2 der Vorsitzende des Kuratoriums des Museumsvereins für Technik und Arbeit e.V. in Mannheim,

3.3 der Vorstand der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim. Die Ämter der geborenen Mitglieder enden mit der Beendigung des jeweiligen Hauptamtes.

4. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden für die erste Wahlperiode durch den Stifter bestimmt.
Danach wählt der Stiftungsrat die Mitglieder selbst. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres ist eine Wahl in den Stiftungsrat nicht mehr möglich. Wird die Zahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 2. erhöht, gilt für die so hinzukommenden Mitglieder die Altersgrenze nicht. Insgesamt muss jedoch mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats im Zeitpunkt der Wahl noch vor der Vollendung des 75. Lebensjahres stehen.
Eine Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig, eine Amtsniederlegung ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft kann auch niedergelegt werden, wenn das Hauptamt, aufgrund dessen das Mitglied in den Stiftungsrat gewählt worden ist, von ihm nicht mehr wahrgenommen wird. Die Wahlperiode eines neu gewählten Mitglieds umfasst die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Stiftungsrat amtiert bis zur Wahl eines neuen Stiftungsrats.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zu deren Wahl nimmt der Vorstandsvorsitzende des Museumsvereins für Technik und Arbeit e.V. die Aufgabe des Stiftungsratsvorsitzenden wahr.
6. Stiftungsratssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist durch dessen Stellvertreter einzuberufen; ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, wird die Sitzung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied einberufen und ggf. geleitet.
7. Eine außerordentliche Stiftungsratssitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 25 % der Mitglieder des Stiftungsrats die Einberufung unter Angabe der Gründe für erforderlich hält.
8. Ehrenmitglieder des Stiftungsrates nehmen keine Organfunktionen wahr. Sie stehen dem Stiftungsrat beratend zur Seite und dürfen an Stiftungsratssitzungen teilnehmen, sofern sie hierzu eingeladen wurden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
9. Der Stiftungsrat kann sich im Rahmen obiger Grundsätze eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Rechte und Aufgaben des Stiftungsrats

Dem Stiftungsrat obliegt die

1. Bestellung der Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Zuständigkeit des Stifters gegeben ist, und Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
2. Bestimmung der Mitgliederzahl des Stiftungsrats,
3. Wahl von Stiftungsratsmitgliedern und Abberufung aus wichtigem Grund,
4. Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstands,
5. Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,

6. Genehmigung von Ausgaben außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit sie im Einzelfall € 5.000,-- übersteigen,
7. Festlegung von Grundsatzfragen der Anlagepolitik auf Vorschlag des Vorstands,
8. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, insbesondere durch Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichts des Vorstands; für die Prüfung des Jahresabschlusses hat der Stiftungsrat einen Prüfungsausschuss sachkundiger Mitglieder aus seiner Mitte zu bilden oder einen außenstehenden Prüfer einzusetzen,
9. Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Entlastung des Vorstands.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Stiftungsrates.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
Der erste Vorstand wird vom Stifter auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Danach werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren durch den Stiftungsrat gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Wahlperiode eines neu gewählten Mitglieds umfasst die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres ist eine Wahl in den Vorstand nicht mehr möglich.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Zusätzlich kann er einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
4. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden durch den Vorsitzenden, ggf. durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den Schatzmeister mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen und / oder geleitet. Der Direktor des TECHNOSEUM nimmt an den Sitzungen beratend teil.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung von Gesetz und Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats. Hierzu gehören insbesondere
 - 5.1 Jährliche Erstellung eines Wirtschaftsplans mit den Einnahmen und Ausgaben des Folgejahres; dieser ist dem Stiftungsrat spätestens im Dezember eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen. In der Umsetzung des genehmigten Wirtschaftsplans ist der Vorstand frei,
 - 5.2 Beschlussfassung über unvorhersehbare, nicht geplante Ausgaben bis zu € 5.000,-- im Einzelfall,
 - 5.3 Vermögensanlage und Vermögensumschichtung nach den mit dem Stiftungsrat abgestimmten Grundsätzen,
 - 5.4 Vorlage eines prüffähigen Jahresabschlusses mit Tätigkeitsbericht bis spätestens 31. März des Folgejahres.
6. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein einzelnes Vorstandsmitglied zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Vertretung in bestimmten Einzelfällen oder bei bestimmten Arten von Geschäften bevollmächtigen.

7. Der Vorstand kann sich im Rahmen obiger Grundsätze eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussregelung für Stiftungsrat und Vorstand

1. Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Abberufung eines Vorstands- oder Stiftungsratsmitglieds aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stiftungsratsmitglieder.
Von Wahlen und Abberufungsbeschlüssen des Stiftungsrats betroffene Mitglieder haben kein Stimmrecht. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Wahlen und Abberufungsbeschlüsse geheim.
3. Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 12 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks entweder unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich in den in § 2 Abs. 1 genannten Bereichen liegen.
3. Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Diese müssen vornehmlich in den in § 2 Abs. 1 genannten Bereichen liegen und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung als Ausstattungskapital an den Museumsverein

für Technik und Arbeit e.V. in Mannheim, mit der Auflage, die Vermögenserträge unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des TECHNOSEUM oder - falls dieses dann nicht mehr betrieben wird - für andere gemeinnützige Zwecke der Volksbildung zu verwenden. Sollte der Museumsverein für Technik und Arbeit e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen der Stiftung mit derselben Auflage an das Land Baden-Württemberg.

5. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf durch eine Satzungsänderung nicht gefährdet werden.
6. Sowohl der Vorstand als auch der Stiftungsrat können beschließen, eine Stiftungszweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Auflösung der Stiftung oder eine Satzungsänderung zu beantragen. Das antragstellende Organ hat danach beide Organe zu einer gemeinsamen Sondersitzung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Satzungs- und zur Zweckänderung müssen im Wortlaut, ein Antrag auf Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung muss mit schriftlicher Begründung allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zugesandt werden.
7. Beide Organe beschließen gemeinsam.
Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stiftungsratsmitglieder, zuzüglich zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands. Ein Zusammenlegungs- oder Auflösungsbeschluss kann nicht gegen die Stimmen der geborenen Mitglieder des Stiftungsrats gefasst werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
4. Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen.
5. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Az.: 14-0563.1

Satzungsänderung aufgrund von § 6 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 10. Juli 2019
Regierungspräsidium Karlsruhe

Regina Pfaus
Regina Pfaus

